

99123010023004

Einsicht in das Liegenschaftskataster gewähren

Heruntergeladen am 25.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/212198632/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99123010023004
Leistungsbezeichnung I	Einsicht in das Liegenschaftskataster gewähren
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Kataster, Vermessungszahlenwerk, Vermessungsriss, Flurbuch, Viewing, Flurstück, Akteneinsicht, Flurkartenauszug, Liegenschaftsbuch, Flurkarte, Liegenschaftskarte, Katasterkarte, Vermessungsakten
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Vermessung und Kataster (123)
Verrichtungskennung	Auskunft (023)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Wohnen

Modul	Sachverhalt
	und Umzug (1050200), Grundsteuer und Grunderwerbsteuer (1060400), Bauplanung (2050400), Standortsuche (2050200), Auszüge aus Registern (2020200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.07.2024
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)
Handlungsgrundlage	§ 18 Absatz 1 i. V. m. § 19 Absatz 3 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) (siehe nachstehender Link). Nr. 2 des Kostenverzeichnisses zur Thüringer Verwaltungskostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (ThürVwKostOVer) (siehe nachstehender Link). Weitere Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Kataster- und Geoinformationswesens sind unter nachstehendem Link erreichbar. https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=VermGeoInfg_TH https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=VermVwKostO_TH https://tlbg.thueringen.de/ueber-uns/rechts-verwaltungsvorschriften https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=VermGeoInfg_TH https://landesrecht.thueringen.de/perma?j=VermVwKostO_TH https://tlbg.thueringen.de/ueber-uns/rechts-verwaltungsvorschriften
Teaser	Einen Überblick zur örtlichen Lage eines Flurstücks und zu den vorhandenen Vermessungsunterlagen erhalten Sie durch eine Einsicht in das Liegenschaftskataster.
Volltext	Jede Bürgerin, jeder Bürger, jedes Unternehmen und jede öffentliche Stelle können Einsicht in die Datenbanken des amtlichen Vermessungswesens nehmen. Dazu zählen insbesondere die Daten des

Modul	Sachverhalt
	Liegenschaftskatasters mit den Angaben zu Flurstücken und Gebäuden. Für die Einsichtnahme in die Eigentümerdaten ist das berechtigte Interesse darzulegen.
Erforderliche Unterlagen	Unterlagen in Form eines Antrags sind nur erforderlich, wenn die Einsichtnahme in der Kataster- und Vermessungsbehörde erfolgt und das Webangebot nicht ausreichend ist. Speziell bei der Einsichtnahme in die Urkunden des Liegenschaftskatasters, auf die sich der geometrische Nachweis der Liegenschaften gründet, sind zur Vorbereitung in der Behörde die betroffenen Flurstücke anzugeben.
Voraussetzungen	Für die Einsichtnahme bestehen keine speziellen Voraussetzungen. Einsichtnahme bedeutet nur einsehen zu dürfen. Auszüge, schriftliche Auskünfte oder eine Kopie von Schriftstücken werden von der Katasterbehörde nicht herausgegeben. Die Einsichtnahme in einen bestimmten Teil des Liegenschaftskatasters (Eigentümerdaten des Liegenschaftsbuches) unterliegt dem Datenschutz (personenbezogene Daten) und kann nur von Personen oder Stellen mit berechtigtem Interesse, wie z. B. a) Grundstückseigentümer, b) Nutzungsberechtigte oder c) Personen mit sonstigem berechtigtem Interesse erfolgen. Reine Neugier ist auszuschließen.
Kosten	Gebühren fallen nicht an (vgl. § 32 Absatz 2 Nr. 9 Thüringer Verwaltungskostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (ThürVermGeoG), siehe nachstehender Link). Die Nutzung des Geodatenviewers mit seinen

Modul	Sachverhalt
	Einsichtsmöglichkeiten ist gebührenfrei (vgl. § 3 ThürVwKostOVerM, siehe nachstehender Link).
Verfahrensablauf	Der Verfahrensablauf wird unterschieden in: a) Einsichtnahme in frei verfügbare Daten (Nutzung des Web-Angebots): Zur ausschließlichen Ansicht grafischer Daten des Liegenschaftskatasters ist die Nutzung des Web-Angebots (siehe nachstehender Link) ausreichend. Dabei handelt sich um eine frei zugängliche Anwendung (Open Data) ohne Nutzungseinschränkungen. Ein Antrag ist daher nicht nötig. b) Einsichtnahme in nicht frei verfügbare Daten (Einsichtnahme in der Kataster- und Vermessungsbehörde): Über einen schriftlichen oder mündlichen Antrag wird mit der Kataster- und Vermessungsbehörde, dem Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), abgeklärt, welche Daten eingesehen werden möchten, bei Eigentümerdaten ist das berechtigte Interesse darzulegen (-> also eine schlüssige Begründung anzugeben). Im Folgenden wird zur Einsicht in die benötigten Unterlagen in der Regel ein Termin mit der Kataster- und Vermessungsbehörde vereinbart. Damit die Behörde die richtigen Unterlagen bereithält, ist vorab das betroffene Flurstück – unter Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstücksnummer oder postalischer Anschrift – näher zu bezeichnen. https://thuringenviewer.thuringen.de/thviewer/ https://thuringenviewer.thuringen.de/thviewer/
Bearbeitungsdauer	Für die Nutzung des Web-Angebots gibt es keine Frist, das Angebot ist jederzeit verfügbar. Die Bearbeitungsdauer des schriftlichen oder mündlichen Antrages beträgt fünf Arbeitstage.
Frist	keine
weiterführende	

Modul	Sachverhalt
Informationen	Weitere Informationen erhalten Sie über die nachstehenden Links. https://tlbg.thueringen.de/liegenschaftskataster/oeffentliche-bekanntmachungen-der-katasterbereiche https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/ https://tlbg.thueringen.de/liegenschaftskataster/oeffentliche-bekanntmachungen-der-katasterbereiche https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/
Hinweise	
Rechtsbehelf	Da kein Verwaltungsakt gesetzt wird, ist ein Rechtsbehelf nicht möglich.
Kurztext	• Einsicht Liegenschaftskataster Beantragung • schriftlicher oder mündlicher Antrag • ohne Antrag bei Nutzung eines Geodatenviewers (Online-Angebot) • zuständig: Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG)
Ansprechpunkt	Einsicht in das Liegenschaftskataster gewähren nur die Zweigstellen des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (TLBG), die einzelnen Behördenstandorte sind nachfolgender Übersicht zu entnehmen. https://tlbg.thueringen.de/liegenschaftskataster/kontakt https://tlbg.thueringen.de/liegenschaftskataster/kontakt
Zuständige Stelle	
Formulare	siehe rechts, unter Formulare Onlineverfahren möglich: ja (via Webangebot , siehe nachstehender Link) Schriftform erforderlich: nein Persönliches Erscheinen nötig: ja, wenn Webangebot nicht ausreicht https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/ https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/
Ursprungsportal	Einsicht in das Liegenschaftskataster gewähren,

Modul

Sachverhalt

Granting access to the real estate register